

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 27. Januar 2020 – Nr. 05

Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,
Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO BLW)

vom 27. Januar 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,
Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO BLW)**

vom 27. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. September 2019 (GV.NRW.2019 S. 377), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 8a Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- § 8b Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Internationale Logistik
- § 8c Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftspsychologie
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 12 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Programmierarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Präsentation

- § 16 Ausarbeitung
§ 17 Semesterbegleitende Aufgaben

III. Praxissemester

- § 18 Praxissemester

I.V. Bachelorprüfung

- § 19 Bachelorarbeit
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 21 Kolloquium

B. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Internationale Logistik

- § 22 Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvor- aussetzung

C. Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B)
Anlage 2 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Internationale Logistik (L)
Anlage 3 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie (W)
Anlage 4 Englische Übersetzung der Anlagen 1 - 3

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende akademische Grad verliehen:

Internationale Logistik „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“

Betriebswirtschaftslehre „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“

Wirtschaftspsychologie „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

§ 4

Besondere Studienvoraussetzung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der drei folgenden Tests, mit dem jeweils angegebenen Mindestergebnis, erbringen:

- Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Mindestnote 4 in allen vier Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck)
- Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Level 2
- Zeugnis des Goethe Zertifikats (nach dem Europäischen Referenzrahmen) mit dem Niveau C1.

§ 4a

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann.
- (3) Das Praktikum soll in einem größeren Industrie- und Handelsunternehmen in einem betriebswirtschaftlich einschlägigen Bereich durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:
 - Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Datenverarbeitung/Organisation,
 - Fertigungsplanung/Betriebsorganisation,
 - Personalwesen,
 - Rechnungswesen,
 - Marketing,
 - Vertrieb/Auftragsbearbeitung.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang

lehrenden, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehörenden und Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (5) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in Abs. 3, entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4b

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Internationale Logistik

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Logistik nachweisen kann.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten, in Betrieben mit verwandtschaftlichem Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehlertage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.
- (5) Das Praktikum soll in größeren Industrie-, Handels- oder Logistikdienstleistungs-Unternehmen durchgeführt werden und wenigstens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Beschaffungslogistik/Einkauf,
 - Fertigungsplanung/Arbeits- und Betriebsorganisation,
 - Logistik-Datenverarbeitung/ERP-Systeme,
 - Lager-, Förder-, Umschlagtechnik,
 - Lagermanagement/Lagerverwaltung,
 - Distributionslogistik/Transport- oder Speditionsmanagement,
 - Import/Export/Zollabwicklung,
 - Logistik-Kostenrechnung/Logistik-Controlling.
- (6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und vor allem die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.
- (7) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang lehrenden, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehörenden und Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.
- (8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4c

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann.

- (3) Das Praktikum soll in einem größeren Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen in einem betriebswirtschaftlich einschlägigen Bereich durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Datenverarbeitung/Organisation,
 - Fertigungsplanung/Betriebsorganisation,
 - Personalwesen,
 - Rechnungswesen,
 - Marketing,
 - Vertrieb/Auftragsbearbeitung.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang lehrenden, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehörenden und Prüfungsberechtigten gemäß §7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.
- (5) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in Abs. 3, entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt ohne Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für Studiengänge mit Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich für Studiengänge ohne Praxissemester in einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt. Sofern ein Praxissemester absolviert wird, umfasst der zweite Studienabschnitt vier Semester.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 110 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahl- pflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind für Studiengänge ohne Praxissemester 180 Credits und für Studiengänge mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.

Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt, ausnahmsweise ist es möglich Lehrveranstaltungen oder auch nur Teile davon in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, bei Studiengängen mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters, abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabetermin der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel während des sechsten Studiensemesters, bei Studiengängen mit Praxissemester während des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus § 8a bis § 8c.
- (2) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 11 bis 17 festgelegt.
- (3) Für die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters muss die Anmeldung zum Erstversuch jeweils spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan dieser Prüfungsordnung zugeordnet ist, anderenfalls geht der Prüfungsanspruch gemäß § 64, Abs. 3 HG verloren. Dies führt nach § 51 Abs. (1) 1. Hochschulgesetz zur Exmatrikulation.

§ 8a

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) In den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 135 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner sind in jeder der beiden Wahlpflichtmodulgruppen nach Anlage 1 je 2 Prüfungen mit je mindestens 6 Credits abzulegen. Weitere 6 Credits sind durch Prüfung in einem weiteren Fach aus einer der Wahlpflichtmodulgruppen zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

§ 8b

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Internationale Logistik

In den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 165 Credits zu erwerben.

§ 8c

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftspsychologie

- (1) In den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 135 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner sind 3 Prüfungen mit je mindestens 6 Credits aus den Wahlpflichtmodulen abzulegen. Darüber hinaus sind insgesamt 12 Credits in einem der beiden Vertiefungsbereiche A oder B nach Anlage 3 durch je 2 Prüfungen mit je mindestens 6 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs gemäß § 4a bis § 4c erfüllt,
 2. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

Für die Modulprüfungen in den höheren Semestern gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen (Fortschrittsregelung):

1. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 3. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 30 CPs erforderlich.
2. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Wirtschaftsmathematik erforderlich. Insgesamt ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 48 CPs erforderlich.
3. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 5. Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik erforderlich. Insgesamt ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 78 CPs erforderlich.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Die aktive Teilnahme wird durch die Erbringung von Studienleistung (z.B. Protokoll, Kurzreferat, Bericht, Ausarbeitung) nachgewiesen. Durch die Studienleistungen wird der aktive Einbezug der Studierenden in die jeweilige Lehrveranstaltung und die fachlich adäquate Beteiligung sichergestellt. Die Feststellung, ob die Studienleistungen erbracht wurden, obliegt den Lehrenden. Das Prüfungsamt ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nicht erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.

(3) Dem Antrag sind

die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Praktikums (Internationale Logistik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspsychologie) gemäß § 4a bis § 4c jedoch erst zum Ende des dritten Studienseesters, beizufügen.

§ 10

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 1 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(2) Während der Prüfungen dürfen keine elektronischen Geräte am Körper getragen werden (ausgenommen sind medizinisch notwendige Geräte). Alle elektronischen Geräte, wie z. B. digitale Armbanduhren, Mobiltelefone, Smartphones, Kopfhörer, AirPods sind ausgeschaltet in Rucksäcken bzw. Taschen fern vom Arbeitstisch aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet. Ausgenommen hiervon sind die von der prüfenden Person ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. Taschenrechner.

§ 11

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 12 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet. Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 12 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 12 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 12

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %

1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %

1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %

2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %

2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %

2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %

3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %

3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %

3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten werden von dem Prüfenden bewertet. Programmierarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer eines Prüfungszeitraums erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Frage-recht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die ent-

sprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 17

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Veranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der ersten Veranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

III. Praxissemester

§ 18

Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs bestanden hat und die jeweiligen besonderen Studienvoraussetzungen (§ 8 a bis § 8 c) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

IV. Bachelorprüfung

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 20

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 8 a bis 8 c bis auf drei bestanden hat und
 2. bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester erbringt.

§ 21

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 14) entsprechende Anwendung.
- (2) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

B. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre

§ 22

Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre wird der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert. Bei Nichtfortsetzen des Ausbildungsvertrages setzt der Studierende das Studium als nicht dual fort.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

C. Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 für die Bachelorstudiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie für die dualen Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre in das erste Fachsemester eingeschrieben worden sind. Ferner findet diese Satzung auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie in das erste Fachsemester eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie der dualen Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre, die sich
 - für das Sommersemester 2020 in das zweite Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2020/2021 in das zweite oder dritte Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2021 in das zweite bis vierte Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2021/2022 in das zweite bis fünfte Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2022 in das zweite bis sechste Fachsemester

der Bachelorprüfungsordnung Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie die dualen Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie in den dualen Bachelor-Studiengängen Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 nach der Bachelorprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr.29) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie für die dualen Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 27. November 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. Januar 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurzzei- chen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u> ¹⁾										
7614	Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts	BGWR	4	6	4						
7631	Wirtschaftsmathematik	BWMA	4	6	4						
7611	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4						
7625	Produktionswirtschaft	BPWI	4	6	4						
7609	Einführung in die externe Rechnungslegung	BEER	4	6	4						
7610	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	BEWI	4	6		4					
7632	Wirtschaftsstatistik	BWST	4	6		4					
7618	Marketing	BMKT	4	6		4					
7605	Betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung	BBKL	4	6		4					
7617	Mikroökonomie	BMIK	4	6		4					
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6			4				
7622	Operations Research in Business Studies	BORC	4	6			4				
7604	Betriebliche Investition und Finanzierung	BBIF	4	6			4				
7608	Einführung in das Controlling	BECT	4	6			4				
7616	Makroökonomie	BMAK	4	6			4				
7624	Personalmanagement	BPMG	4	6				4			
7626	Rechtsformwahl und Besteuerung	BRUB	4	6				4			
7633	Wirtschaftswissenschaftliches Arbeiten	BWWA	4	6				4			
7613	Finanzwirtschaft	BFWS	4	6					4		
7623	Organisationslehre für Wirtschaftswissenschaftler	BOLW	4	6					4		
7627	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre	BSBL	4	6					4		
7630	Vertiefung Wirtschaftsinformatik	BVWI	4	6						4	
7601	Aktuelle und praktische Probleme der BWL	BAPP	2	3							2
	Summe Pflichtmodule/-fächer		90	135	20	20	20	12	12	6	
	<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>										
	Wahlpflichtmodul-Gruppe 1 ²⁾										
7628	Vertiefung Controlling	BVCT	4	6				4			
7629	Vertiefung externe Rechnungslegung	BVER	4	6				4			
7615	Industrieökonomik	BIOE	4	6				4			
7620	Methoden der Produktionsplanung und –steuerung	BMPS	4	6				4			
7636	Grundzüge der Umsatzsteuer	BGRU	4	6				4			
	Summe Wahlpflichtmodul-Gruppe 1		8	12				8			
	Wahlpflichtmodul-Gruppe 2 ²⁾										
7619	Methoden des Personalmanagements	BMPM	4	6					4		
7607	Dienstleistungsmarketing	BDMT	4	6					4		
7621	Markt und Wettbewerb	BMUW	4	6					4		
7634	Einführung in die Wirtschaftsprüfung	BEWP	4	6					4		
7635	Grundzüge der Ertragssteuern	BGRE	4	6					4		
	Summe Wahlpflichtmodul-Gruppe 2		8	12					8		
	Ergänzungsmodul (ein noch nicht belegtes Modul aus Wahlpflichtmodul-Gruppe 1 oder 2)		4	6							4

	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		mind.20	mind.30				8	8	4
	Betriebswirtschaftliche Bachelorarbeit	BBBA		12						x
	Betriebswirtschaftliches Kolloquium	BBKQ		3						x
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfungen in zwei Modulen sind mindestens 12 CR zu erwerben.

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurzzei- chen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
	Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾										
7631	Wirtschaftsmathematik	BWMA	4	6	4						
7611	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4						
7614	Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts	BGWR	4	6	4						
7625	Produktionswirtschaft	BPWI	4	6	4						
7609	Einführung in die externe Rechnungslegung	BEER	4	6	4						
7610	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	BEWI	4	6		4					
7632	Wirtschaftsstatistik	BWST	4	6		4					
7618	Marketing	BMKT	4	6		4					
7605	Betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung	BBKL	4	6		4					
7617	Mikroökonomie	BMIK	4	6		4					
7738	Wissenschaftliches Arbeiten/ Empirische Forschung	BWAF	4	6			4				
7604	Betriebliche Investition und Finanzierung	BBIF	4	6			4				
7608	Einführung in das Controlling	BECT	4	6			4				
7731	Internationale Beschaffungslogistik	BIBS	4	6			4				
7732	Internationale Distributionslogistik	BIDG	4	6			4				
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6				4			
7624	Personalmanagement	BPMG	4	6				4			
7740	Informationsmanagement	BIFO	4	6				4			
9999	Logistik-Studienprojekt/ Planspiel Logistik	BLSP	8	12				8			
7742	Verkehrs- und Verladetechnik	BVVT	4	6					4		
7733	Internationale Wirtschaftsbeziehungen in der Logistik	BIWL	4	6					4		
7727	Enterprise Resource Planning	BENT	4	6					4		
7734	Wirtschaftsethik	BWIE	4	6					4		
7733	Seminar zu ausgewählten Themen der Logistik	BSEM	4	6					4		
7741	Außenwirtschaft	BAWT	4	6							4
7730	International Management (englischsprachig)	BIMT	2	3							2
7728	Intercultural Communication and Negotiation (englischsprachig)	BICN	2	3							2
7729	International Logistics Business Game (englischsprachig)	BILG	2	3							2
	Bachelorarbeit	BAIL		12							x
	Logistisches Kolloquium	BLKQ		3							x
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

Modul/ Fach- Nr.	Modul/ Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/ SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
		-								
7755	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden	BAP1	4	6	4					
7611	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4					
7625	Produktionswirtschaft	BPWI	4	6	4					
7777	Statistik I	BST1	4	6	4					
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6	4					
7756	Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion, Lernen	BAP2	4	6		4				
7762	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	BDPP	4	6		4				
7617	Mikroökonomie	BMIK	4	6		4				
7765	Empirische Forschungsmethoden	BEEM	4	6		4				
7780	Wirtschafts- und Unternehmensethik	BWET	4	6		4				
7776	Sozialpsychologie	BSPS	4	6			4			
7758	Betriebliches Rechnungswesen	BBRW	4	6			4			
7766	Informationsmanagement	BINW	4	6			4			
7778	Statistik II	BST2	4	6			4			
7775	Schlüsselqualifikationen	BSQU	4	6			4			
7767	Innovationspsychologie	BIPS	4	6				4		
7759	Business Analytics	BBAN	4	6				4		
7783	Wissenschaftliches Arbeiten	BWSA	4	6				4		
7770	Mensch-Technik-Interaktion	BMTI	4	6					4	
7761	Diagnostik und Evaluation	BDUE	4	6					4	
7773	Praxisseminar zur Wirtschaftspsychologie	BPXS	4	6					4	
7763	Digital Business Models	BDBM	4	6						4
7779	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	BAUW	2	3						2
	Summe Pflichtmodule/-fächer	-	90	135	20	20	20	12	12	6
	Wahlpflichtmodule/ Vertiefungsbereich									
	Wahlpflichtmodule ²⁾									
7772	Planspiel SAP	BSAP	4	6				4		
7618	Marketing	BMKT	4	6				4		
7624	Personalmanagement	BPMG	4	6				4		
7760	Corporate Governance, Corporate Social and Digital Responsibility	BCCD	4	6				4		
7771	Nachhaltigkeitsberichterstattung	BNBE	4	6				4		
7774	Projektmanagement	BPMT	4	6					4	
7621	Markt und Wettbewerb	BMUW	4	6					4	
7623	Organisation für Wirtschaftswissenschaftler	BOLW	4	6					4	
	Ergänzungsmodul (ein noch nicht belegtes Wahlpflichtmodul)		4	6						4
	Summe Wahlpflichtmodule		12	18				4	4	4
	Vertiefungsbereich A ³⁾									
7768	Marketingspsychologie	BMPY	4	6				4		
7769	Marketing und Digitalisierung	BMUD	4	6					4	
	Vertiefungsbereich B ³⁾									

7757	Arbeits- und Organisationspsychologie	BAOP	4	6				4		
7764	Digitaler Wandel in Organisationen	BDWO	4	6					4	
	Summe Vertiefungsbereich		8	12				4	4	
	Summe Wahlpflichtmodule/-Vertiefungs- bereich		mind.20	mind.30				8	8	4
7781	Wirtschaftspsychologische Bachelorarbeit	BWPB		12						x
7782	Wirtschaftspsychologisches Kolloquium	BWPK		3						x
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen in drei Modulen der Wahlpflichtmodule sind mindestens 18 CR zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen in einem Vertiefungsbereich sind mindestens 12 CR zu erwerben.

modul-/ subjekt no.	modules/ subjects	code	Sum		semester/SWS						
			SWS	credits	1	2	3	4	5	6	
	Compulsory modules ¹⁾										
7614	Private and Business Law	BGWR	4	6	4						
7631	Mathematical Economics	BWMA	4	6	4						
7611	Introduction to Business Administration	BEWL	4	6	4						
7625	Operative Production Management	BPWI	4	6	4						
7609	Introduction to Financial Accounting	BEER	4	6	4						
7610	Principles of Business Information Systems	BEWI	4	6		4					
7632	Business Statistics	BWST	4	6		4					
7618	Marketing	BMKT	4	6		4					
7605	Cost Accounting in Business Studies	BBKL	4	6		4					
7617	Microeconomics	BMIK	4	6		4					
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6			4				
7622	Operations Research in Business Studies	BORC	4	6			4				
7604	Investment and Financing	BBIF	4	6			4				
7608	Introduction to Management Accounting and Control	BECT	4	6			4				
7616	Macroeconomics	BMAK	4	6			4				
7624	Human Resource Management	BPMG	4	6				4			
7626	Legal Form and Taxation	BRUB	4	6				4			
7633	Methods of Scientific Work in Economics	BWWA	4	6				4			
7613	Financial Management	BFWS	4	6					4		
7623	Organisation	BOLW	4	6					4		
7627	Seminar on Business Administration	BSBL	4	6					4		
7630	Special Issues of Business Information Systems	BVWI	4	6						4	
7601	Special Issues of General Business Administration	BAPP	2	3							2
	sum compulsory modules		90	135	20	20	20	12	12	6	
	compulsory optional modules										
	compulsory optional modules group 1 ²⁾										
7628	Advanced Management Accounting and Control	BVCT	4	6				4			
7629	Advanced Accounting and Reporting	BVER	4	6				4			
7615	Industrial Economics	BIOE	4	6				4			
7620	Methods of Production Planning and Controlling	BMPS	4	6				4			
7636	Basics on Value Added Tax	BGRU	4	6				4			
	sum compulsory optional modules group 1		8	12				8			
	compulsory optional modules group 2 ²⁾										
7619	Methods in Human Resource Management	BMPM	4	6					4		
7607	Service Marketing	BDMT	4	6					4		
7621	Market and Competition	BMUW	4	6					4		
7634	Introduction to Auditing	BEWP	4	6					4		
7635	Basics on Corporate Taxation	BGRE	4	6					4		
	sum compulsory optional modules group 2		8	12					8		

	Ergänzungsmodul (ein noch nicht belegtes Modul aus Wahlpflichtmodul-Gruppe 1 oder 2)		4	6						4
	sum compulsory modules		mind.20	mind.30				8	8	4
	Betriebswirtschaftliche Bachelorarbeit	BBBA		12						x
	Betriebswirtschaftliches Kolloquium	BBKQ		3						x
	sum SWS		110		20	20	20	20	20	10
	sum CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfungen in zwei Modulen sind mindestens 12 CR zu erwerben.

modul- subjekt no.	modules/ subjects	code	Sum		semester/SWS						
			SWS	cre- dits	1	2	3	4	5	6	
	Compulsory modules ¹⁾										
7631	Mathematical Economics	BWMA	4	6	4						
7611	Introduction to Business Administration	BEWL	4	6	4						
7614	Private and Business Law	BGWR	4	6	4						
7625	Operative Production Management	BPWI	4	6	4						
7609	Introduction to Financial Accounting	BEER	4	6	4						
7610	Principles of Business Information Systems	BEWI	4	6		4					
7632	Business Statistics	BWST	4	6		4					
7618	Marketing	BMKT	4	6		4					
7605	Cost Accounting in Business Studies	BBKL	4	6		4					
7617	Microeconomics	BMIK	4	6		4					
7738	Academic / empirical research	BWAF	4	6			4				
7604	Investment and Financing	BBIF	4	6			4				
7608	Introduction to Management Accounting and Control	BECT	4	6			4				
7731	International Procurement	BIBS	4	6			4				
7732	International Distribution Logistics	BIDG	4	6			4				
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6				4			
7624	Human Resource Management	BPMG	4	6				4			
7740	Information Management	BIFO	4	6				4			
9999	Study Project in Logistics / Business Game	BLSP	8	12				8			
7742	Transport and Transloading	BVVT	4	6					4		
7733	International Economic Relations for Logistics	BIWL	4	6					4		
7727	Enterprise Resource Planning	BENT	4	6					4		
7734	Business Ethics	BWIE	4	6					4		
7733	Seminar on Logistics	BSEM	4	6					4		
7741	Foreign Trade	BAWT	4	6						4	
7730	International Management (english)	BIMT	2	3							2
7728	Intercultural Communication and Negotiation (english)	BICN	2	3							2
7729	International Logistics Business Game (english)	BILG	2	3							2
	Bachelor Thesis	BAIL		12							x
	Colloquium	BLKQ		3							x
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

modul-/ subjekt no.	modules/ subjects	code	Sum		semester/SWS						
			SWS	credits	1	2	3	4	5	6	
	Compulsory modules ¹⁾	-									
7755	General Psychology I: Perception, Reasoning and Decision-Making	BAP1	4	6	4						
7611	Introduction to Business Administration	BEWL	4	6	4						
7625	Operative Production Management	BPWI	4	6	4						
7777	Statistics I	BST1	4	6	4						
7603	Business and Commercial English	BBCE	4	6	4						
7756	General Psychology II: Motivation, Emotion, Learning	BAP2	4	6		4					
7762	Differential and Personality Psychology	BDPP	4	6		4					
7617	Microeconomics	BMIK	4	6		4					
7765	Empirical Research Methods	BEEM	4	6		4					
7780	Business Ethics	BWET	4	6		4					
7776	Social Psychology	BSPS	4	6			4				
7758	Financial and Cost Accounting	BBRW	4	6			4				
7766	Information Management	BINW	4	6			4				
7778	Statistics II	BST2	4	6			4				
7775	Professional Skills	BSQU	4	6			4				
7767	Innovation Psychology	BIPS	4	6				4			
7759	Business Analytics	BBAN	4	6				4			
7783	Academic Skills and Scientific Writing	BWSA	4	6				4			
7770	Human-Machine Interaction	BMTI	4	6					4		
7761	Psychometrics	BDUE	4	6					4		
7773	Practical Seminar in Business Psychology	BPXS	4	6					4		
7763	Digital Business Models	BDBM	4	6							4
7779	Private, Business and Labor Law	BAUW	2	3							2
	sum compulsory modules	-	90	135	20	20	20	12	12	6	
	compulsory optional modules/ modul-group										
	compulsory optional modules ²⁾										
7772	Business Simulation SAP	BSAP	4	6				4			
7618	Marketing	BMKT	4	6				4			
7624	Human Resource Management	BPMG	4	6				4			
7760	Corporate Governance, Corporate Social and Digital Responsibility	BCCD	4	6				4			
7771	Sustainability Reporting	BNBE	4	6				4			
7774	Project Management	BPMT	4	6					4		
7621	Market and Competition	BMUW	4	6					4		
7623	Organization	BOLW	4	6					4		
	Ergänzungsmodul (ein noch nicht belegtes Wahlpflichtmodul)		4	6							4
	sum compulsory optional modules		12	18				4	4	4	
	compulsory optional modules-group A ³⁾										
7768	Marketing Psychology	BMPY	4	6				4			
7769	Digital Marketing	BMUD	4	6					4		
	compulsory optional modules-group B ³⁾										

7757	Industrial and Organizational Psychology	BAOP	4	6				4		
7764	Digital Change in Organizations	BDWO	4	6					4	
	sum compulsory optional modules-group		8	12				4	4	
	sum compulsory optional modules/ modules-group		mind.20	mind.30				8	8	4
7781	Bachelor Thesis	BWPB		12						x
7782	Colloquium	BWPK		3						x
	sum SWS		110		20	20	20	20	20	10
	sum CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen in drei Modulen der Wahlpflichtmodule sind mindestens 18 CR zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen in einem Vertiefungsbereich sind mindestens 12 CR zu erwerben.